

Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Executive Master of Business Administration
vom 21. November 2011
StAnz. S. 168

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 6. Juli 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 31. Oktober 2011, Az.: 03_mba_001 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen

- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruch
- § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 22 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 23 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Executive Master of Business Administration des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang Executive Master of Business Administration ist ein Studiengang, der auf theoretischen Grundlagen diejenigen Kenntnisse und das Verständnis volks- und betriebswirtschaftlicher sowie rechtlicher Sachverhalte und Zusammenhänge vermittelt und darüber hinaus Fähigkeiten schult, die für Tätigkeiten mit Leitungsfunktionen in Wirtschaft und Verwaltung erforderlich sind. Er baut auf Kenntnissen und Fähigkeiten auf, die in der Regel in einem vorhergehenden Hochschulstudium und im Berufsleben erworben wurden.
- (3) Die Prüfung zum Erwerb des Grades eines Master of Business Administration (MBA) schließt den Studiengang ab. In der Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass Sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Fachs verstehen, in der Lage sind, einen methodischen Zugang zur Lösung praktischer Probleme zu finden, Führungsfähigkeiten entwickelt haben und auf diesen Grundlagen für Tätigkeiten mit Leitungsfunktion geeignet sind.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Business Administration (MBA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) In der Regel schließen die Studierenden den Studiengang unter Anrechnung der Leistungspunkte aus einem vorhergehenden Studium bzw. der gemäß Absatz 6 und 7 erfolgten Anrechnungen mit 300 Leistungspunkten ab.

(6) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Wege der Einzelfallprüfung Studienbewerbern, die die im Sinne des Absatzes 5 erforderliche Gesamtzahl an Leistungspunkten nicht erreichen, bei Feststellung entsprechender Leistungen der Studierenden bis zu 30 zusätzliche Leistungspunkte anrechnen, insbesondere für

1. nicht im Erststudium erbrachte Hochschulleistungen (z.B. Hochschulzertifikate),
2. außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen (z.B. Abschlüsse mit staatlicher Anerkennung oder Weiterbildungszertifikate).

(7) Studienbewerbern, denen keine Leistungspunkte gemäß Absatz 6 angerechnet werden können, wird die Möglichkeit zum Erwerb von höchstens 30 fehlenden Leistungspunkten gegeben. Hierzu sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die nicht Teil des weiterbildenden Masterstudiengangs sind, aber in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Studienzielen gemäß § 1 Absatz 2 stehen. Für die Erbringung dieser zusätzlichen Prüfungsleistungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Das Nähere regeln die Anlage zur Prüfungsordnung und der Studienplan.

(8) Studienbewerber im Sinne des Absatzes 7 sollen bei der Aufnahme des Studiums eine Bereitschaftserklärung zur Erbringung von zusätzlichen 30 Leistungspunkten während des Masterstudiengangs unterzeichnen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Executive Master of Business Administration sind:

1. Nachweis des Abschlusses eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums oder das Zeugnis eines anerkannten gleichwertigen Studienabschlusses mit einer Gesamtnote von 3,0 oder besser.
2. Nachweis von in der Regel fünfjähriger Berufserfahrung in verantwortlicher Tätigkeit.
3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch ein mindestens mit der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder Bescheinigung eines mindestens mit einer Punktzahl von 87 bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL IBT).
4. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist und dass die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht in einem unabgeschlossenen Prüfungsverfahren eines Executive Master of Business Administration-Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.
5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Executive Master of Business Administration-Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.
6. Bestehen eines Auswahl- und Aufnahmegesprächs.

(2) In einem Auswahlgespräch von in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 15 Minuten, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. In dem Auswahlgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Beurteilungskriterien sind: Grundkenntnisse betriebs- und volkswirtschaftlicher Begriffe und Zusammenhänge, logisches Denken, schlüssiges Argumentieren, Selbstverständnis, Integrationsbereitschaft. Für das Verfahren gilt Folgendes:

1. Das Auswahlgespräch findet nach Prüfung der gemäß Absatz 1 geforderten Nachweise zu individuell vereinbarten Termin von April bis August jedes Jahres statt; im Bedarfsfall kann es auch außerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem vereinbarten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Leiterin oder der Leiter des Studienganges schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

2. Das Auswahlgespräch wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheiden beide, ob die Bewerberin oder der Bewerber für die Teilnahme am Studiengang geeignet sind.

3. Bei dem Auswahlgespräch können Personen anwesend sein, die glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb eines Jahres dem Auswahlgespräch unterziehen werden, sofern die Betroffenen bei der Vereinbarung des Auswahlgesprächs nicht widersprechen. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

4. Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In sie sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Beteiligten,
- b) das Datum sowie Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
- c) Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs,
- d) die Entscheidung über das Bestehen des Auswahlgesprächs.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen.

5. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Für das Auswahlgespräch gelten § 3 Abs. 2, § 16 Abs. 3 - 4 und § 19 entsprechend.

(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(5) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Executive Master of Business Administration vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab.

(6) Zum Studium können auch Bewerber ohne erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums zugelassen werden. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen i. S. des Hochschulgesetzes regelt die Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung. Für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnungen sinngemäß.

(7) Das Studium kann nur im September aufgenommen werden.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in den Masterstudiengang Executive Master of Business Administration an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz aufgenommen wurde, das Studienentgelt entrichtet hat, nicht beurlaubt ist und seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Executive Master of Business Administration-Studiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist (1 LP = 30 Stunden). Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.

(4) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen Einzelveranstaltungen (Kursen) des Moduls anwesend war.

(5) Die Kursleiterin oder der Kursleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an dem Kurs nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.

(6) Ein Kurs, an dem nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines Kurses, in dem bereits eine Prüfungsleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Der Studiengang enthält eine Einführungswoche und 12 Module mit insgesamt 35 Lehrveranstaltungen (Kursen). Davon werden 2 Module an den Partneruniversitäten in Austin (USA) und/oder Dalian (China) und/oder Adelaide (Australien) durchgeführt. Die Studierenden wählen zwei von drei möglichen Auslandsmodulen aus.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| 1. auf die Einführungswoche | 5 LP, |
| 2. auf die 10 Module | 60 LP, |
| 3. auf die Auslandsmodule | 10 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit | 15 LP, |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Kurse sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören die Leiterin oder der Leiter des Studienganges, drei weitere Professorinnen oder Professoren, die Dozentinnen oder Dozenten des Studienganges sind, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.
- (8) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.
- (9) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der formalen Aufnahme in den Studiengang und der Entrichtung des Studienentgelts als gestellt.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn
1. die Kandidatin oder der Kandidat nicht zum Executive MBA-Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen wurde,
 2. die Erklärungen lt. § 2, Abs. 1, Nr. 4 und 5 unvollständig sind,
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- (4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 15.
- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 12 und 13 statt. Andere als die in den §§ 12 und 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (4) Die Termine der Modulprüfungen werden zu Beginn eines Studienjahres verbindlich festgelegt und bekannt gegeben. Die Teilnahme an den Modulprüfungen ist verpflichtend. Eine Anmeldung zu den Modulprüfungen ist nicht erforderlich. Ein Rücktritt von den Prüfungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei nachweislicher Erkrankung möglich. Terminänderungen aus wichtigen Gründen sind in Absprache mit den Studierenden möglich.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Executive MBA-Studienganges, die nicht dem gleichen Jahrgang angehören auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen

(Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 14 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt nach dem Abschluss der zehn Module.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das

Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel von einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll entweder Dozentin oder Dozent im Executive MBA-Studiengang oder Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität sein.

(11) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung

ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die

Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Studiengang Executive Master of Business Administration im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung wird im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest

unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote (§ 15 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Business Administration (MBA) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Doku-

menten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem 01.09.2011 aufnehmen (11. Jg.). Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang „Executive Master of Business Administration“ des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Juni 2002 i. d. F. vom 16. Januar 2004 (StAnz. S. 219) außer Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2011 aufgenommen haben können ihr Studium nach der alten Ordnung fortsetzen.

Mainz, den 21. November 2011

Der Dekan
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

Anhang 1: Verfahren zur Feststellung der Eignung und Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulabschluss

1. Zweck des Verfahrens

- 1.1. Das im Folgenden dargestellte Verfahren ist auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber anzuwenden, die kein erstes Hochschulstudium abgeschlossen haben. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Executive Master of Business Administration gelten entsprechend.
- 1.2. Das Verfahren dient der Feststellung der Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss. Die Feststellung erfolgt aufgrund
 - der Berufsbiographie, insbesondere der Wahrnehmung von Führungsaufgaben,
 - der Weiterbildungsbiographie,
 - eines Auswahlgesprächs,
 - der bestandenen Prüfungen der Einführungswoche und des Moduls 1.

2. Nachweispflichten sowie Fristenregelung zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

- 2.1. Mit der fristgerechten Bewerbung sind vorzulegen:
 - die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2.
 - der Nachweis von Berufserfahrungen und herausragenden beruflichen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit von mindestens 10 Jahren Dauer. Die Berufserfahrungen sollen mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten verbunden sein, die für die Teilnahme am Executive MBA-Studiengang besonders qualifizieren. Die herausragenden beruflichen Leistungen müssen durch Arbeitszeugnisse bescheinigt sein.
 - eine Dokumentation bisheriger Weiterbildungsaktivitäten.
- 2.2. Das Auswahlgespräch zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen findet nach Prüfung der unter 2.1. genannten Nachweise an individuell vereinbarten Terminen statt. Der Anmeldung sind die unter Punkt 2.1 geforderten Nachweise beizufügen. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Er scheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

3. Durchführung des Verfahrens

- 3.1. Zur Feststellung der Eignung bestellt der Prüfungsausschuss nach § 7 PO eine Prüfungskommission, die aus mindestens 2 Prüferinnen und Prüfern gem. § 8 PO besteht. Der Prüfungsausschuss benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.

- 3.2. Die Prüfungskommission führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Auswahlgespräch. Sie kann die Gesprächsführung der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied übertragen.
- 3.3. Das Auswahlgespräch dauert 30 bis 60 Minuten. Die Bewerberin und der Bewerber müssen darin Grundkenntnisse der ökonomischen Terminologie, das Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge, die Fähigkeit zu mathematisch-logischem Denken, methodischem Arbeiten und schlüssigem Argumentieren nachweisen.
- 3.4. Nach dem Gespräch entscheidet die Prüfungskommission nach sachgemäßem Ermessen mit zwei Drittel Mehrheit, ob die Berufs- und Weiterbildungsbiographie sowie die Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers das Bestehen der Prüfungen der Einführungswoche und des Moduls 1 und ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.
- 3.5. Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In sie sind aufzunehmen:
 - a) die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 - b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - c) das Datum sowie Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
 - d) Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs,
 - e) die Entscheidung über das Bestehen des Auswahlgesprächs.Die Niederschrift ist von den beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen
- 3.6. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 3.7. Für das Auswahlgespräch gelten § 3 Abs. 2, § 16 Abs. 3-4 und § 19 entsprechend.
- 3.8. Im Falle einer positiven Entscheidung wird die Bewerberin oder der Bewerber unter Vorbehalt zur Teilnahme an der Einführungswoche und den Modulen 1 und 2 zugelassen. Sie oder er werden nicht an der Johannes Gutenberg-Universität immatrikuliert.
- 3.9. Die vorbehaltlich zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber legen zur Prüfung ihrer Eignung nach den Regelungen der vorstehenden PO die Prüfungen zur Einführungswoche und zum ersten Modul ab. Die Bewertung aller Prüfungsleistungen muss vor dem Beginn des 3. Moduls abgeschlossen sein.
- 3.10. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber beide Prüfungen mit Ergebnissen oberhalb des Medians aller Prüfungsergebnisse bestanden hat.

4. Verfahrensende

- 4.1. Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung bestanden haben, werden definitiv in den Studiengang aufgenommen und an der Universität Mainz immatrikuliert. Die Noten der beiden Prüfungen werden übernommen.
- 4.2. Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, dürfen das Studium nicht fortsetzen. Das Nichtbestehen wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen. Eine erneute Prüfung der Eignung ist frühestens nach einem Jahr möglich.

Anhang 2: Module (§§ 5, 6, 11 – 13)

Das Studium ist in eine verpflichtende Einführungswoche, 10 Pflichtmodule und 2 Module, die an ausländischen Partneruniversitäten angeboten werden, gegliedert. Die beiden Auslandsmodule können aus drei Angeboten ausgewählt werden. Die Einführungswoche besteht aus zwei Kursen zu je 15 und aus einem Kurs zu 8 Stunden. Die 10 Module bestehen aus je drei Kursen zu je 16 Stunden. Die Module an den ausländischen Partneruniversitäten bestehen aus je 9 Kursen zu je 4 Stunden und je zwei Firmenbesuchen.

Die Einführungswoche, die Module 1 bis 6 und das Modul an der Dongbei University of Finance and Economics (Dalian) finden im ersten Studienjahr, die Module 7 bis 10 und die Module an der McCombs School of Business der University of Texas und der Graduate Business School der University of Adelaide finden im zweiten Studienjahr statt.

Einführungswoche (5 LP)

Planspiel (2 LP)

Economics – Eine Einführung (2 LP)

Grundlagen des Rechnungswesens (1 LP)

Prüfungsform: Entscheidungsfindung und -begründung im Planspiel, Präsentationen, Kurzvorträge

Modul 1 „Unternehmertum und Unternehmensstrategien“						
Lehrveranstaltung	Art	Studien-jahr	Verpflich-tungsgrad	Stunden	LP	Studienleistung
Entrepreneurship		1	P	16	2	
Strategisches Ma-nagement I: Wettbe-berbsstrategien		1	P	16	2	
Strategisches Ma-nagement II: Unter-nehmensstrategien		1	P	16	2	
Modulprüfung	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit (5 Wochen)					
Gesamt				48	6	

Modul 2 „Finanz- und Risikomanagement“						
Lehrveranstaltung	Art	Studien-jahr	Verpflich-tungsgrad	Stunden	LP	Studienleistung
Internationale Finanzie-rung und Kapitalmärkte		1	P	16	2	
Corporate Finance		1	P	16	2	
Risikomanagement		1	P	16	2	
Modulprüfung	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit (5 Wochen)					
Gesamt				48	6	

Modul 3 „Beschaffung und Absatz“						
Lehrveranstaltung	Art	Studien-jahr	Verpflich-tungsgrad	Stunden	LP	Studienleistung
Supply Chain Manage-ment		1	P	16	2	
Produktions- und Ope-rationsmanagement		1	P	16	2	
Marketing		1	P	16	2	
Modulprüfung	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit (5 Wochen)					
Gesamt				48	6	

Modul 4 „Personal und Führung“						
Lehrveranstaltung	Art	Studien-jahr	Verpflich-tungsgrad	Stunden	LP	Studienleistung
Human Resources Management		1	P	16	2	
Leadership		1	P	16	2	
Corporate Governance		1	P	16	2	
Modulprüfung	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit (5 Wochen)					
Gesamt				48	6	

Modul 5 „Prozess- und Informationsmanagement“						
Lehrveranstaltung	Art	Studien-jahr	Verpflich-tungsgrad	Stunden	LP	Studienleistung
Geschäftsprozessma-nagement		1	P	16	2	
Informationsmanage-ment		1	P	16	2	
Wissensmanagement		1	P	16	2	
Modulprüfung	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit (5 Wochen)					
Gesamt				48	6	

Modul 6 „Unternehmenssteuerung“						
Lehrveranstaltung	Art	Studien-jahr	Verpflich-tungsgrad	Stunden	LP	Studienleistung
Performance Measu-ment		1	P	16	2	
Controlling		1	P	16	2	
Bilanzanalyse und Bi-lanzpolitik		1	P	16	2	
Modulprüfung	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit (5 Wochen)					
Gesamt				48	6	

Modul 7 „Unternehmen und Mitarbeiter“						
Lehrveranstaltung	Art	Studien- jahr	Verpflich- tungsgrad	Stunden	LP	Studienleistung
Rhetorik und Mediation		2	P	16	2	
Individual- und Grup- penverhalten		2	P	16	2	
Kommunikation und Konflikt		2	P	16	2	
Modulprüfung	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit (5 Wochen)					
Gesamt				48	6	

Modul 8 „Organisation und Fortschritt“						
Lehrveranstaltung	Art	Studien- jahr	Verpflich- tungsgrad	Stunden	LP	Studienleistung
Organisation		2	P	16	2	
Technologiemanage- ment und Innovation		2	P	16	2	
Krisenmanagement		2	P	16	2	
Modulprüfung	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit (5 Wochen)					
Gesamt				48	6	

Modul 9 „Internationales Recht“						
Lehrveranstaltung	Art	Studien- jahr	Verpflich- tungsgrad	Stunden	LP	Studienleistung
Arbeitsrecht		2	P	16	2	
Vertragsrecht		2	P	16	2	
Vertriebs- und Liefer- recht		2	P	16	2	
Modulprüfung	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit (5 Wochen)					
Gesamt				48	6	

Modul 10 „Wirtschaft und Politik“						
Lehrveranstaltung	Art	Studien- jahr	Verpflich- tungsgrad	Stunden	LP	Studienleistung
Managerial Economics		2	P	16	2	
International Economics		2	P	16	2	
Weltwirtschaft und Poli- tik		2	P	16	2	
Modulprüfung	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit (5 Wochen)					
Gesamt				48	6	

Legende:

LP	=	Leistungspunkt
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Studienaufenthalte im Ausland (je 5 LP)

Dongbei University of Finance and Economics, Dalian, China:
CHINA VERSTEHEN!

McCombsSchool of Business, University of Texas at Austin, USA
LEADERSHIP IN A GLOBAL ENVIRONMENT

Graduate School of Business, University of Adelaide, Australien
MANAGEMENT ZWISCHEN KONTINENTEN UND KULTUREN

Prüfung: Klausur (1 Std.)